

Aber auch nach deutschem Recht muss aufgrund des Allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes ein Benachteiligungsverbot für arbeitnehmerähnliche Personen gelten (§612 BGB). Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes sind Menschen mit Behinderungen in Werkstätten als Arbeitnehmer anzusehen, da ihre Tätigkeiten nicht als unwesentlich erscheinen (Urteil vom 26.3.2015). Noch sehen das deutsche Gerichte anders und haben bisher Klagen von Werkstattmitarbeiter auf Mindestlohn (Beschluss des Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein vom 11.1.2016) und normale Arbeitnehmerrechte auf einem Außenarbeitsplatz (Beschluss des Landesarbeitsgericht Sachsen-Anhalt vom 30.10.2018) zurückgewiesen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs das Bundesarbeitsgericht in den nächsten Jahren Werkstattbeschäftigte rechtlich als Arbeitnehmer einstufen wird.